**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 88 (1991)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Entscheide

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Hotel Kreuzstrasse zu ihrer diesjährigen ordentlichen Herbstkonferenz. Im Mittelpunkt des gutbesuchten Anlasses stand dabei ein Referat von Dr. iur. Wolfgang Maute von der Kantonalen Steuerverwaltung in Frauenfeld, welches die vielfältigen Aufgaben des Fürsorgers im Zusammenhang mit Steuerproblemen behandelte. Maute beschränkte sich dabei auf eine kurze theoretische Einführung in die insgesamt fünf Blöcke und vertiefte diese jeweils im nachhinein mit Beispielen aus der Praxis.

Maute gliederte seine Ausführungen in die fünf Blöcke «Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?», «Wo ist die Steuererklärung einzureichen?», «Wann ist die Steuererklärung einzureichen?», «Wie ist die Steuererklärung auszufüllen?» und «Wann sind die Steuern zu bezahlen?».

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen beginnt mit der Wohnsitznahme im Kanton oder mit dem Erwerb steuerbarer Werte. Daraus folgt, dass grundsätzlich jeder Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen hat. Einkommen und Vermögen von Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet, solange sie in ungetrennter Ehe leben. Das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen wird also in einem einheitlichen Veranlagungsverfahren festgestellt. Die Steuererklärung, die Veranlagungsverfügung, die Mahnung und dergleichen müssen deshalb auf den Namen beider Ehegatten lauten. Andererseits sind beide Ehegatten verpflichtet, die Steuererklärung zu unterschreiben. Solange ein Ehepaar nicht geschieden oder gesamtrichterlich getrennt ist, hat lediglich der Ehegatte eine Steuererklärung einzureichen. Allerdings ist es auch möglich, getrennt eine Steuererklärung zu verfassen, doch gibt es nur eine gemeinsame Veranlagung. Die Ehefrau hat das Recht zur Einsicht der Steuerakten ihres Gatten bis zum Scheidungstermin. Der Fürsorger hat bei einer allfälligen Vernachlässigung der Zahlungen durch den Gatten kein Recht auf Auskunft über einzelne Steuerverhältnisse, doch geben die Steuerfaktoren diesbezüglich gewisse Anhaltspunkte. Volljährige Waisen haben ihre Steuern selbst zu entrichten, während die Renten für minderjährige Kinder der elterlichen Gewalt belastet werden.

## ENTSCHEIDE

### Bundesrecht verletzt

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Wird von einer in die psychiatrische Klinik eingewiesenen Person gerichtliche Beurteilung dieses administrativen Freiheitsentzugs verlangt, so ist es falsch, wenn die gerichtliche Instanz auf das Begehren aus dem Grunde nicht eintritt, dass die antragstellende Person bei der Einvernahme und für den Fall einer ärztlichen Untersuchung nicht kooperiert. Dies hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes im Falle einer Frau klargemacht, die am 6. Januar 1990

in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich eingewiesen wurde. Die Eingewiesene ersuchte am 16. Januar um gerichtliche Beurteilung ihres Falles durch die Psychiatrische Gerichtskommission des Kantons Zürich. Doch weigerte sich die Gesuchstellerin, bei ihrer mündlichen Anhörung irgendeine Aussage zu machen, solange der Verein Psychex nicht zur Verhandlung beigezogen werde. Es konnte wegen dieser Verweigerung auch keine ärztliche Untersuchung stattfinden. Angesichts dieser Mängel beschloss die Kommission am 16. Februar, auf das Entlassungsgesuch nicht einzutreten. Die Betroffene erhob Berufung an das Bundesgericht, welches den zürcherischen Nichteintretensentscheid aufhob. Die Sache wurde durch das freilich erst am 27. September gefällte und Mitte Oktober ausgefertigte Bundesgerichtsurteil zur Neuentscheidung an die kantonale Kommission zurückgewiesen, so dass die Internierte auch nach rund dreiviertel Jahren noch nicht im Besitze eines ihrem Rechtsschutzanspruch gemässen Entscheids über ihr Entlassungsbegehren sein wird.

*Anforderungen eidgenössischen Rechts*

Für das Bundesgericht war die Begründung, mit der die Kommission nicht auf das Gesuch um gerichtliche Beurteilung eingetreten war, als mit dem Bundesrecht unvereinbar. Dasselbe macht diese Beurteilung nur von der rechtzeitigen Anrufung des Richters abhängig (Art. 397d des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB). Wohl schreibt Art. 397f Abs. 3 ZGB vor, dass die betroffene Person vom Richter mündlich einzuvernehmen ist. Erweist sich die Einvernahme aber als unmöglich, so kann dies nicht heissen, dass sich der Richter nicht mit dem Entlassungsgesuch befassen muss. Denn die Unmöglichkeit der Einvernahme kann vielleicht gerade in der Krankheit gründen, welche zur Einweisung in die Anstalt führte.

*Aufs Dossier zurückgreifen als Ausweg*

Die Weigerung des Betroffenen, am Verfahren mitzuwirken, kann einzig bewirken, dass auf Grund der Akten, d. h. der Angaben der Klinik, namentlich der Krankengeschichte, entschieden werden muss. Das Erfordernis der persönlichen Anhörung darf, wie das Bundesgericht ausführt, nicht so verstanden werden, dass bei Unmöglichkeit des Anhörens der Richter die Beurteilung des Gesuchs unterlassen darf.

Dasselbe gilt für den in Art. 397e Ziff. 4 ZGB bei psychisch Kranken vorgeschriebenen Beizug von Sachverständigen. Auch dieses Erfordernis darf nicht dazu führen, dass auf das Entlassungsgesuch immer dann nicht eingetreten wird, wenn wegen des renitenten Verhaltens des Betroffenen eine eigene Untersuchung durch den Sachverständigen nicht möglich ist. Wollte man anders entscheiden, so wäre nicht gewährleistet, dass eine Person nur aus den in Art. 397a ZGB genannten Gründen in einer Anstalt zurückbehalten werden darf. (Urteil 5C.54/1990 vom 27. September 1990)

R.B.